



---

**Resolution 1460 (2003)**

**verabschiedet auf der 4695. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 30. Januar 2003**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1261 (1999) vom 25. August 1999, 1314 (2000) vom 11. August 2000 und 1379 (2001) vom 20. November 2001, die einen umfassenden Rahmen für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, darstellen,

*ferner unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1306 (2000) vom 5. Juli 2000, 1308 (2000) vom 17. Juli 2000 und 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 sowie auf alle Erklärungen seines Präsidenten über Kinder und bewaffnete Konflikte und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 16. Oktober 2002 über Frauen, Frieden und Sicherheit (S/2002/1154),

*unter erneutem Hinweis* auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf seine Entschlossenheit, sich mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu befassen,

*betonend*, dass alle beteiligten Parteien die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und das Völkerrecht einhalten müssen, insbesondere soweit sie sich auf Kinder beziehen,

*sowie betonend*, dass die Staaten Verantwortung dafür tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und diejenigen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere abscheuliche Verbrechen an Kindern verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen,

*unterstreichend*, wie wichtig der uneingeschränkte, sichere und ungehinderte Zugang für humanitäres Personal und humanitäre Hilfsgüter und die Gewährung humanitärer Hilfe an alle von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder sind,

*erfreut* über das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten,

*feststellend*, dass die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren in die nationalen Streitkräfte oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten nach dem vor kurzem in Kraft getretenen Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs als Kriegsverbrechen eingestuft wird,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 26. November 2002 über die Durchführung, unter anderem, der Ratsresolution 1379 (2001),

1. *unterstützt* den Aufruf des Generalsekretärs, eine "Ära der Anwendung" der völkerrechtlichen Regeln und Normen zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, einzuleiten;

2. *ermutigt* die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate ihre Zusammenarbeit und Koordinierung beim Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten zu verstärken;

3. *fordert* alle Parteien bewaffneter Konflikte, die unter Verstoß gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen Kinder einziehen oder einsetzen, *auf*, diese Praxis sofort zu beenden;

4. *bekundet* seine Absicht, mit den Parteien bewaffneter Konflikte, die gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen bezüglich der Einziehung oder des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen, gegebenenfalls einen Dialog aufzunehmen oder den Generalsekretär bei der Aufnahme eines solchen Dialogs zu unterstützen, mit dem Ziel, klare und termingebundene Aktionspläne zur Beendigung dieser Praxis auszuarbeiten;

5. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Verzeichnis im Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs und fordert die darin genannten Parteien auf, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte eingedenk Ziffer 9 seiner Resolution 1379 (2001) Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die sie ergriffen haben, um der Einziehung und dem Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen ein Ende zu setzen;

6. *bekundet* demzufolge seine Absicht, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und seiner Resolution 1379 (2001) geeignete Maßnahmen zu erwägen, um diese Frage weiter zu behandeln, falls er nach Prüfung des nächsten Berichts des Generalsekretärs zu dem Schluss kommt, dass unzureichende Fortschritte erzielt wurden;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten wirksame Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem durch die Beilegung von Konflikten und die Ausarbeitung und Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, auf eine Weise, die mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem einschlägigen Völkerrecht im Einklang steht, um den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen einzudämmen, die für Parteien bewaffneter Konflikte bestimmt sind, welche die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Völkerrechts über die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten nicht in vollem Umfang achten;

8. *fordert* die Staaten *auf*, die einschlägigen Bestimmungen des geltenden humanitären Völkerrechts, die sich auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten beziehen, in vollem Umfang zu achten, insbesondere die vier

Genfer Abkommen von 1949 und namentlich das Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten;

9. *bekundet erneut* seine Entschlossenheit, in die Mandate der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen auch künftig konkrete Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufzunehmen, einschließlich Bestimmungen, die je nach den Umständen des Einzelfalls den Einsatz von Kinderschutz-Beratern und die Schulung von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal auf dem Gebiet des Schutzes und der Rechte von Kindern empfehlen;

10. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von allen Fällen sexueller Ausbeutung und des Missbrauchs von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, in humanitären Krisen, namentlich von den Fällen, an denen humanitäre Helfer und Friedenssicherungskräfte beteiligt waren, und ersucht die truppenstellenden Länder, die von dem Ständigen interinstitutionellen Ausschuss für Notsituationen ausgearbeiteten sechs Kerngrundsätze in die einschlägigen Verhaltenskodexe für Friedenssicherungspersonal aufzunehmen und entsprechende Disziplinar- und Rechenschaftsmechanismen einzurichten;

11. *ersucht* die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, mit Unterstützung der truppenstellenden Länder HIV/Aids-Aufklärungsprogramme durchzuführen und HIV-Tests und entsprechende Beratungsdienste für alle Friedenssicherungskräfte, Polizisten und humanitären Mitarbeiter der Vereinten Nationen anzubieten;

12. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, sicherzustellen, dass dem Schutz, den Rechten und dem Wohlergehen von Kindern in Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie in den Phasen der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus nach einem Konflikt Rechnung getragen wird;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen *auf*, sicherzustellen, dass Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, an allen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen beteiligt werden, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und Fähigkeiten von Mädchen, und dass die Dauer dieser Prozesse für den erfolgreichen Übergang in ein normales Leben ausreicht, mit besonderem Schwerpunkt auf der Bildung der demobilisierten Kinder, einschließlich ihrer Beobachtung, unter anderem durch die Schulen, um ihre erneute Einziehung zu verhindern;

14. *fordert* die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, die konkreten Verpflichtungen zu erfüllen, die sie gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte eingegangen sind, und bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen mit dem System der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in allen seinen Berichten an den Sicherheitsrat über die Situation in bestimmten Ländern der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten als ein konkreter Aspekt behandelt wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bis zum 31. Oktober 2003 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution sowie der Resolution 1379 (2001) vorzulegen, der unter anderem folgende Informationen enthält:

a) die Fortschritte, welche die im Anhang seines Berichts verzeichneten Parteien dabei erzielt haben, der Einziehung und dem Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen ein Ende

zu setzen, unter Berücksichtigung der an anderen bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, die Kinder einziehen oder einsetzen und die in dem Bericht genannt sind, gemäß Ziffer 16 der Resolution 1379 (2001);

b) eine Analyse der gegen Kinder in bewaffneten Konflikten begangenen Rechtsverletzungen und Fälle von Missbrauch, namentlich im Zusammenhang mit der unerlaubten Ausbeutung natürlicher Ressourcen und dem unerlaubten Handel damit sowie dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen in Konfliktzonen;

c) konkrete Vorschläge darüber, wie die Überwachung der Anwendung der völkerrechtlichen Regeln und Normen zum Schutz von Kindern in Situationen des bewaffneten Konflikts unter allen seinen Aspekten sowie die diesbezügliche Berichterstattung im bestehenden System der Vereinten Nationen wirksamer und effizienter gestaltet werden kann;

d) die besten Verfahrensweisen zur Einbeziehung der besonderen Bedürfnisse von Kindern in bewaffneten Konflikten in Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Rehabilitations- und Wiedereingliederungsprogramme, einschließlich einer Bewertung der Rolle von Kinderschutz-Beratern in Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungseinsätzen, sowie zur Führung von Verhandlungen mit dem Ziel, der Einziehung und dem Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen der beteiligten Parteien ein Ende zu setzen;

17. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---